

## MERKBLATT

### Verleihung des Berufstitels "Technischer Rat"/"Technische Rätin"

Gemäß Art. I der auf Grund des Art. 65 Abs. 2 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes ergangenen EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. II Nr. 261/2002 idF BGBl. II Nr. 49/2008, besteht zur Auszeichnung von Personen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, u.a. der Berufstitel „TECHNISCHER RAT“/„TECHNISCHE RÄTIN“ für Angehörige technischer Berufe.

Der Berufstitel "Technischer Rat"/"Technische Rätin" ist bestimmt für

1. Absolventen einer Technischen Hochschule, der Montanistischen Hochschule oder der Hochschule für Bodenkultur (frühestens **nach Vollendung des 50. Lebensjahres**),
2. Absolventen einer höheren Abteilung an einer berufsbildenden höheren Lehranstalt technischer, montanistischer, forsttechnischer oder landtechnischer Fachrichtung sowie Absolventen der ehemaligen Fachklasse für Architektur an der Kunstgewerbeschule in Wien (frühestens **nach Vollendung des 55. Lebensjahres**) und
3. Personen, die die Baumeisterprüfung abgelegt haben (frühestens **nach Vollendung des 55. Lebensjahres**),

wenn sie auf dem bezeichneten Fachgebiet aner kennenswerte Leistungen aufweisen und in der technischen Berufswelt das Ansehen eines **ausgezeichneten Fachmannes** genießen. Der Berufstitel ist grundsätzlich für Personen vorgesehen, die die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen. Ausländische Staatsangehörige können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn ihr Lebensmittelpunkt für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in Österreich ist.

Die Verleihung des Berufstitels "Technischer Rat"/"Technische Rätin" soll sich nur auf hervorragende Vertreter ihres Berufes erstrecken. OrdnungsgemäÙe Pfl ichterfüllung allein kann als Begründung für die Titelverleihung nicht genügen.

Sämtliche Anträge werden im Zuge des Verfahrens auch den jeweiligen Ämtern der Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt. Daher werden auch allfällige **Verwaltungsübertretungen** aufgedeckt und führen im Falle einschlägiger Vorstrafen (zB Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Jugendschutzgesetz oder das Arbeitnehmerschutzgesetz) dazu, dass der Titel nicht verliehen werden kann. Sollte anzunehmen sein, dass eine solche Vorstrafe vorliegt, ist es daher besser, von einem Antrag abzusehen.

Für eine Antragstellung beim Bundespräsidenten ist das **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft** zuständig.

Neben der Darstellung der Verdienste, welche die Auszeichnungswürdigkeit erweisen sollen, sind die Verleihungsdaten (Datum der EntschlieÙung) aller allenfalls vorher

verliehenen bundesstaatlichen Auszeichnungen (Ehrenzeichen, Berufstitel) anzuführen. Darüber hinaus sind Veröffentlichungen des Auszeichnungswerbers in namhaften Fachzeitschriften sowie Vortragsmanuskripten über Fachvorträge in Fachgremien etc. anzuschließen. Diese Dokumentationen sollen darüber Aufschluss geben, ob der Auszeichnungswerber in der technischen Berufswelt das Ansehen eines ausgezeichneten Fachmannes genießt.

Zwischen der Verleihung von Auszeichnungen des Bundes (Ehrenzeichen, Berufstitel) soll grundsätzlich ein Zeitraum von **5 Jahren** liegen (**Interkalarfrist**). Soll die Verleihung aus Anlass der Pensionierung erfolgen, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 4 Jahre.

Nach Ablauf der 5jährigen Interkalarfrist kann eine Auszeichnung des Bundes nur dann beantragt werden, wenn *wesentliche neue* Verdienste konkret angeführt werden.

Es soll geprüft werden, ob im Einzelfall statt eines Berufstitels eine andere bundesstaatliche Auszeichnung verliehen werden soll. Die Annahmefähigkeit des Auszuzeichnenden muss gesichert sein.

Anträge auf Verleihung des Berufstitels sollen spätestens **vor Ablauf eines Jahres** nach Beendigung der zu würdigenden Tätigkeit gestellt werden (zB Frist zwischen Pensionierung bzw. Gewerberücklegung und Antragstellung höchstens 1 Jahr).

Sind die Voraussetzungen für die angestrebte Titelverleihung nicht vollständig erfüllt, so kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Titelverleihung gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Ausnahmebehandlung herbeigeführt werden, wenn Beispielfolgerungen nicht zu besorgen sind.

Stellungnahmen zu Ansuchen um Verleihung des Berufstitels "Technischer Rat"/"Technische Rätin" müssten von der Kammerorganisation möglichst umgehend, als äußerste Grenze spätestens innerhalb von zweieinhalb Monaten, abgegeben werden.